

Sitzungsvorlage-Nr. 20/0160/XV/2009

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	09.12.2009	öffentlich

Tagesordnungspunkt:**Änderung der Jagdsteuersatzung zum 01. Januar 2010****Sachverhalt:**

Durch das Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 30. Juni 2009 wird das Kommunalabgabengesetz geändert. Danach muss die Jagdsteuer ab 1. Januar 2010 stufenweise abgesenkt werden. Die Höhe der Stufen ist dabei vorgeschrieben. Ab dem 1. Januar 2013 darf keine Jagdsteuer mehr erhoben werden. Diese gesetzliche Regelung muss durch eine Änderung der Jagdsteuersatzung ortsrechtlich umgesetzt werden.

Beschlussempfehlung:**III. Satzung****zur Änderung der Jagdsteuersatzung
des Rhein-Kreises Neuss vom 28.03.1990
in der Fassung der II. Änderungssatzung
vom 27.03.1995**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV.NRW. S. 514), und der §§ 3 und 22 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW. S. 394), beschließt der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss in seiner Sitzung am 09.12.2009 folgende III. Satzung zur Änderung der Jagdsteuersatzung vom 28.03.1990 in der Fassung der II. Änderungssatzung vom 27.03.1995:

§ 1

In § 5 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Abweichend von Absatz 1 Satz 1 beträgt der Steuersatz

- 20 vom Hundert für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010,
 - 13,75 vom Hundert für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011,
 - 7,5 vom Hundert für den Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012
- des zu Beginn des Steuerjahres geltenden Jagdwertes.

Ab dem 1. Januar 2013 wird keine Jagdsteuer mehr erhoben.“

§ 2

In § 7 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Abweichend von Absatz 1 Satz 2 wird zuviel gezahlte Jagdsteuer für den Zeitraum 1. Januar 2010 bis 31. März 2010 auf die Jagdsteuer für das Jagdjahr 2010 angerechnet, soweit sich die Person des Steuerpflichtigen nicht ändert.“

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.